EINGEGANGEN AM - 5. MAI 2026

pro natura Luzern

WWF

Geschäftsstelle
Gemeindeverband IDEE SEETAL
Hauptstrasse 25a
6280 Hochdorf

Luzern, 30. April 2026

Stellungnahme zur geplanten Änderung REP Seetal: Spezialandwirtschaftszonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir im Namen von Pro Natura Luzern und WWF Luzern die folgende Stellungnahme zur vorgesehenen Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Änderungsvorschlag REP-Anpassung gemäss Planungsbericht:

3 An geeigneten Standorten können für die bodenunabhängige Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, die den Vorgaben von Bund und Kanton entsprechen, Spezialllandwirtschaftszonen festgelegt werden. Bestehende bodenunabhängige Tierhaltungsbetriebe können in eine Spezialllandwirtschaftszone überführt werden, vorausgesetzt die Anzahl Grossvieheinheiten wird auch künftig nicht erhöht. Die Spezialllandwirtschaftszone trägt massgeblich zum Erreichen der umweltrechtlichen Anforderungen bei und dient soweit möglich der Verbesserung der Hygiene und des Tierwohls.

Ausgangslage und Einordnung:

Bei der bodenunabhängigen Produktion von tierischen wie pflanzlichen Erzeugnissen ist die Produktion, wie der Begriff bereits sagt, weitgehend vom Boden als Wachstums- und Nahrungsgrundlage entkoppelt (z.B. Substrat- und Nährlösungen bei Pflanzen; Futterimporte und stark technisierte Stallhaltung bei der Tierhaltung). Wenn Wachstum bodenlosgelöst und Nahrung überwiegend importiert werden und die Prozesse stark technisch-anlagengeprägt sind, nähern sich diese Nutzungen funktional einer gewerblich-industriellen Produktion an und gehören aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich deshalb in die Industrie- und Gewerbezone (Arbeitszone) und nicht in die Landwirtschaftszone. Auch Artikel 104 der Bundesverfassung gibt im Grundsatz klar vor: […] fördert der Bund die *bodenbewirtschaftenden* bäuerlichen Betriebe. Über das bereits bestehende Instrument der «inneren Aufstockung», sind bodenunabhängige und gewerblich-industrielle Produktionsformen in einem begrenzten Rahmen jedoch bereits heute auch in der Landwirtschaftszone zulässig.

Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
tobias.lusti@pronatura.ch

WWF Luzern
Brüggligasse 9, 6004 Luzern
www.wwf-zentral.ch
tamara.diethelm@wwf.ch

Mit dem raumplanerischen Instrument der Speziallandwirtschaftszonen können besondere Teilgebiete innerhalb der Landwirtschaftszone ausgeschieden werden, in denen zusätzliche Bauten und Anlagen der bodenunabhängigen Produktion möglich sind. Damit werden Vorhaben ermöglicht, die sonst an den Grenzen der Zonenkonformität, namentlich beim Überschreiten der «inneren Aufstockung», scheitern würden. Solche Zonenfestlegungen gehen in der Regel mit zusätzlichen Bauten, Anlagen, Erschliessungen und damit auch mit Verlust an Fruchtfolgeflächen (FFF) bzw. Bodenversiegelung einher. Dies reduziert nicht nur das landwirtschaftliche Nutzungspotenzial und die Produktionsgrundlagen gemäss Sachplan FFF, sondern führt auch zum Verlust von Flächen, die als potenzielle Biodiversitätsstandorte (z.B. extensiv genutzte Wiesen, Säume, Vernetzungsstrukturen) wichtig sein könnten oder es wieder werden sollen und kann sich funktional störend auf ökologische Netzwerke auswirken.

Daraus ergibt sich aus unserer Sicht eine zentrale Grundsatzfrage:
Wie weit darf Landwirtschaftszone funktional in Richtung industriell-gewerbliche Produktionsstandorte verschoben werden, ohne die raumplanerisch zentralen Prinzipien der Trennung und Konzentration auszuhebeln und ohne systemische Spannungen (u.a. im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht) zu verstärken?

Aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass aufgrund von Einzelfalllösungen viele kleine, isolierte und in der Landschaft verstreute Speziallandwirtschaftszonen mit entsprechend industriell geprägtem Charakter (inkl. grösserer notwendiger Zufahrten) entstehen könnten, was den zentralen RPG-Prinzipien entgegenstehen würde. Vor der Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone sollte demnach zwingend eine vertiefte Interessensabwägung und Standortevaluation gemacht werden, bei welcher auch Alternativen im Siedlungsgebiet (Industrie- und Gewerbezonen) ernsthaft geprüft werden. Das Prinzip der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet muss beachtet werden, gegebenenfalls ist ein Standort angrenzend ans Siedlungsgebiet zu suchen. Die Zone ist an einem Ort zu konzentrieren (Konzentrationsgebot). Zudem muss die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen verbindlich sichergestellt werden. Die Umweltwirkungen sind dabei nicht nur standortbezogen zu beurteilen, sondern auch in ihrer kumulativen Wirkung auf Landschaft, Nährstoffhaushalt und Infrastruktur. Es ist daher ein Mindestmass an ökologischem Ausgleich sicherzustellen (gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG). Nur nach Erfüllung dieser Punkte darf eine Speziallandwirtschaftszone in Betracht gezogen werden. Falls Speziallandwirtschaftszonen Fruchtfolgeflächen betreffen, sollten diese zudem uneingeschränkt (ohne geltende Bagatellgrenze) kompensiert werden.

In jedem Fall sind die Vorgaben von Seiten Kanton und Bund zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Kantons sind in der Information «Speziallandwirtschaftszonen» des rawi zusammengefasst[1] (vgl. dort insbesondere auf S. 4 die Vorgaben aus § 5 der Bau- und Planungsverordnung und auf S. 10 zur vertieften Interessenabwägung). Zu den Bestimmungen des Bundes hilfreich sind die Ausführungen und Verweise in EspaceSuisse, Raum & Umwelt 3/2020 (S. 36 f., 54 ff.).

Aus unserer Sicht im Widerspruch zu den Umweltzielen und damit aus umweltfachlicher Sicht nicht vertretbar ist, dass auch Speziallandwirtschaftszonen für bestehende bodenunabhängige Tierhaltungsbetriebe ermöglicht werden sollen. Zwar soll eine Begrenzung eingeführt werden, wonach die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) nicht erhöht werden darf. Diese Vorgabe verhindert jedoch nicht, dass sich bodenunabhängige Tiermastbetriebe in der Region weiter etablieren und verfestigen. Gerade im Seetal besteht aus unserer Sicht bereits heute eine zu hohe Dichte bodenunabhängiger Tiermastbetriebe. In einer solchen Ausgangslage führt jede planerische Massnahme, welche bestehende Standorte absichert und Umbauten oder Ersatzneubauten erleichtert, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Verfestigungseffekt: Reinvestitionen, auch wenn die Tierzahl nicht erhöht wird, zementieren Produktionssysteme, welche für die Böden, Gewässer und Gesundheit bereits heute nicht tragbar sind. Aus unserer Sicht stehen

[1] Abrufbar unter https://lawa.lu.ch/Landwirtschaft/Baugesuche_und_Raumplanung/Spezialkulturen

damit erhebliche Umweltfolgen im Raum, namentlich in Bezug auf die regionale Nährstoffbelastung, was sich im Seetal u.a. in der Gewässerproblematik (künstliche Belüftung Baldeggersee) zeigt. Nicht zuletzt wird dadurch das Problem einer strukturellen Überproduktion (siehe aktuelle Situation im Milch- und Schweinemarkt) weiter verfestigt.

Gleichzeitig anerkennen wir die anspruchsvolle Situation vieler landwirtschaftlicher Betriebe, die im Spannungsfeld zwischen Marktanforderungen und raumplanerischen sowie umweltrechtlichen Vorgaben stehen. Vor diesem Hintergrund stehen wir der Schaffung von Spezial-landwirtschaftszonen für die Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, z.B. mittels Folientunneln, grundsätzlich wohlgesinnt gegenüber, sofern der Boden weiterhin effektiv für die Lebensmittelproduktion genutzt wird und keine zusätzlichen Umweltbelastungen entstehen. Voraussetzung bleibt jedoch, dass solche Lösungen im Einklang mit den übergeordneten Zielen des Landschafts-, Umwelt-, Boden- und Gewässerschutzes stehen und diese nicht unterlaufen.

Anträge:

Antrag 1: Konzentration und Begrenzung verbindlich festschreiben
Speziallandwirtschaftszonen sind auf wenige, klar definierte Perimeter zu konzentrieren; eine «Streuung» über zahlreiche Einzelflächen ist auszuschliessen. Falls Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen sind, ist die Kompensation sicherzustellen.

Antrag 2: Umfassende Standortevaluation (inkl. Industrie- und Gewerbezone) als Pflicht
Vor Ausscheidung oder Überführung einer Speziallandwirtschaftszone ist eine nachvollziehbare Standortevaluation durchzuführen, welche Alternativen im Siedlungsgebiet (Industrie- und Gewerbezonen) ernsthaft prüft. Nur wenn diese Alternativen aus objektiven Gründen ausscheiden, darf eine Speziallandwirtschaftszone in Betracht gezogen werden.

Antrag 3: Sicherstellung umweltrechtlicher Anforderungen
Die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen muss sichergestellt werden. Es ist zudem ein Mindestmass an ökologischem Ausgleich zu leisten (gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG).

Antrag 4: Keine Speziallandwirtschaftszonen für bodenunabhängige tierische Produktion
Bodenunabhängige Tierhaltungsbetriebe sollen nicht in Speziallandwirtschaftszonen überführt werden können. Speziallandwirtschaftszonen für die tierische Produktion sollen im REP nicht ermöglicht werden. Die Begrenzung «GVE wird nicht erhöht» verhindert die Standortverfestigung und die schleichende bauliche Intensivierung nicht ausreichend.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Tobias Lusti
Stv. Geschäftsführer
Pro Natura Luzern

Tamara Diethelm
Geschäftsleiterin
WWF Luzern